

27.Juni - II.Juli in Haddessen



FÜR TEENAGER von 13-17 Jahren Das JugendCamp des CVJM Quelle führt uns im Jahr 2015 ins Weserbergland nach Haddessen. Der Einzelgruppen-Zeltplatz grenzt direkt an das Süntelbad - einem kleinen gemütlichen Freibad des örtlichen DLRG - in der Nähe von Hameln. Auch dieses Jahr erfüllen wir den Wunsch vieler Teilnehmer unserer letzten Jugendfreizeiten, eine



günstige Freizeit (nicht zu weit weg) anzubieten, damit das Portemonnaie nicht so sehr strapaziert wird.

Damit wir während der Freizeit flexibel sind, haben wir uns überlegt, wieder unsere privaten Fahrräder mitzunehmen. Aber keine Angst: Auch dieses Jahr soll's KEINE ausschließliche Fahrradfreizeit werden. Mit unseren Rädern haben wir aber für Ausflüge und "SpezialProgramme" viele Möglichkeiten.

Sicherlich kannst Du auch einfach mal so eine kleine Tour in den nächsten Ort machen.

Oder wir zelten mal 'ne Nacht ganz woanders...?!?

Der Jugendzeltplatz bietet selbstverständlich viele Gelegenheiten für:

- Geländespiele
- Lagerfeuerabende
- Sport- und Schwimmangebote
- traditionelle Programme, die noch geheim bleiben
- Tagesausflüge, Rallyes und alles, was das Rad ermöglicht
- eigene Gestaltungsmöglichkeiten und viel Zeit für Euch sollen natürlich auch nicht fehlen



Alle Fakten kompakt

Wohin/ Was: Jugendzeltplatz Süntelbad Haddessen (bei Hameln)

Wann: 27.Juni-11.Juli 2015

Preis: 385,- Euro

Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Familien mit finanziellen Engpässen können besonders bezuschusst werden.

(Sprechen Sie uns gerne an !!!)

Gruppengröße & Altersbegrenzung: 20-25 Teilnehmer von 13 bis 17 Jahren

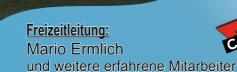
Leistungen:

- An- und Abreise mit dem Bus
 - incl. Transport privater Fahrräder im Spezialanhänger
- Unterkunft in Zelten à 5-6 Teilnehmer
- Vollverpflegung
- Programm
- Tagesausflüge
- Material
- Freibad
- Freizeitmöglichkeiten





Anmeldebestätigung & Infoveranstaltung: Mit Erhalt der Anmeldebestätigung bekommst du einen Rüstbrief und eine Einladung zu einer Infoveranstaltung für Eltern und Teilnehmer.



<u>Veranstalter und Infos:</u>

N3M Qualle

CVJM Quelle Georgstraße 19 33649 Bielefeld tel.: 0521 45696

Freizeiten@CVJM-Quelle.de

Anmeldung

zum CVJM JugendCamp vom 27.6.-11.7.2015 in Haddessen

Zuili O voivi o	agend damp vom 27.011.7.2010 in Haddessen
Name	
Vorname	
Adresse	
PLZ/Ort	
Telefon	
Geb.Datum	
email	
Krankenkasse	
	(bitte Versichtertenkarte d. Teilnehmenden mitgeben)
Vegetarier	ja: nein:
KontoNr.	
Kreditinstitut	
BLZ	
	(Ihre Bankverbindung benötigten wir bei eventueller Rückzahlung. Bei Nichtangabe dieser Daten gehen wir davon aus, dass Sie eventuelle Rückzahlungen dem CVJM Quelle als Spende überlassen.)
 Soll wegen niedrig werden? ☐ ja Sind beide Erziehi 	tionen sind relevant für Sonderzuschüsse: gen Einkommens ein Zuschuss bei der Stadt Bielefeld gestellt ungsberechtigten bzw. ist der/die Erziehungsberechtigte arbeitslos n von Sozialhilfe? □ ja
	Ort, Datum
Unterschrift d. Te	ilnehmenden

Unterschrift d. Erz.-Berechtigten

<u>Allgemeine Reisebedingungen</u> der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Gütersloh

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis Gütersloh kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Freizeitanbieters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem, den oder Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % fällig, außer, wenn in dieser ein anderer Betrag genannt wird. Die Restzahlung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugehen. Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Flughafengebühr oder einer Änderung der Wechselkurse Rechnung getragen

wird. Eine Erhöhung findet nur dann statt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der

Freizeitteilnehmer unverzüglich, spätestens aber 21 Tage vor Antritt der Reise davon in Kenntnis gesetzt. Danach sind Preiserhöhungen unzulässig. Die Erhöhung des Reisepreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Reisepreises begründet. Die Berechnung des erhöhten Reisepreises erfolgt in der Weise, dass, wenn die

Beförderungskosten pro Person anfallen, der tatsächliche Erhöhungsbetrag hinzu gerechnet wird. Erhöht das Beförderungsunternehmen die Kosten für die Nutzung eines Beförderungsmittels, wird der Erhöhungsbetrag auf sämtliche Teilnehmenden gleichmäßig verteilt. Erhöht sich die Flughafengebühr, kann der Reisepreis um diesen Betrag erhöht werden. Verändern sich die Wechselkurse in der Weise, dass sich für den Veranstalter die Durchführung der Reise verteuert, kann der Reisepreis in diesem Umfang erhöht werden. Bezugszeitpunkt ist in allen Fällen der Zeitpunkt des Reisevertragsabschlusses. Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Freizeitteilnehmer ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Freizeitteilnehmer anzubieten. Der Freizeitteilnehmer hat den Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.

3. Rücktritt des/der Teilnehmers/in, Umbuchung, Ersatzperson

Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Beweis-sicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigen unterschrieben werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der/die TeilnehmerIn vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen; dieser beträgt: bei einem Rücktritt

zwischen der 23. - 16. Woche 30 % zwischen der 15. - 08. Woche 40 % zwischen der 07. - 04. Woche 50 % zwischen der 03. - 02. Woche 60 % in der letzten Woche 70 % und bei Nichtantrift 80 %

des Freizeitpreises, sofern der/die TeilnehmerIn nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Lässt sich der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften in den jeweiligen Zielländern maßgeblich. Der/die Ersatzteilnehmerln tritt in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein. Bearbeitungs- und Rücktritsentgelt sind sofort fällig. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim Freizeit-veranstalter eingehen. Änderungswünsche sollten im Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungs-berechtigten unterschrieben werden. Das gleiche gilt, wenn der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit teilnimmt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Der Träger der Freizeit kann vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:
a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die TeilnehmerIn die Durchführung der Freizeit trotz Ermahnung nachhaltig stört oder sich

vertragswidrig verhält; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.

- b. Bis 3 Wochen vor Freizeitantritt, wenn die Pflicht, die Freizeit durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf die Freizeit, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Freizeit aus diesem Gründe abgesagt, so erhält der/die TeilnehmerIn den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.
- c. Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu 3 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück.
- d. Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

5. Leistung

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem Prospekt des Freizeitveranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospektangabe erhöht haben, wird vom Freizeitveranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der/die Teilnahmerln und/oder sein/ihr Erziehungsberechtigter muss darauf schriftlich ihr Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingehend beim Freizeitveranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluß eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Freizeitveranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den Reisenden zumuthar ist

6. Haftung

Der Freizeitveranstalter haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- · die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dieses in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

Der Freizeitveranstalter haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

- · soweit ein Schaden des/r Freizeitteilnehmer/s/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Träger für einen dem/der FreizeitteilnehmerIn entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist..

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

8. Pass-, Visa-Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Bei Auslandsfreizeiten ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich. TeilnehmerInnen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen ist jede/r TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des/r TeilnehmerIn können nur berücksichtigt werden, wenn uns dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird.

Sollten - trotz der Ihnen erteilten Informationen - Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

9. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben.

Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

- a. Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
- b. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
- c. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.
- d. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
- e. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende.

11. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Rückzahlung von Teilnehmendenbeiträgen

In den Teilnehmendenpreisen unserer Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Stadt, Land, usw.) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. Wenn diese nicht in der einkalkulierten Höhe ausgezahlt werden sollten, ist dies das Risiko des Veranstalters - durch diesen Umstand wird sich kein Teilnehmendenpreis erhöhen. Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein "Überschuss" ergeben. Da dies It. Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist (weil es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, aus denen die Maßnahme gefördert wurde), müssen etwaige Überschüsse an die Teilnehmenden zurückgezahlt werden. Oder - worüber wir uns natürlich sehr freuen würden - die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten spenden uns den infrage kommenden Betrag für unsere Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen (oder anderen konkreten Zweck benennen).

13. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

- Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeitteilnehmer/teilnehmerinnen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.
- 2. Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungstagen ist für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin verbindlich.
- 3. Für jede Freizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, sofern dies angemessen ist und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 4. Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen unserer Freizeiten sind unfall- und haftpflichtversichert.